

Satzung des Fördervereins TV Heiligenwald Handball e.V.

§ 1 Name, Sitz

der Verein führt den Namen Förderverein TV Heiligenwald Handball e.V. und hat seinen Sitz in Heiligenwald.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Abteilung Handball des TV Heiligenwald:

- Förderung/Unterstützung der Jugendarbeit
- Förderung/Unterstützung der aktiven Mannschaften

der Abteilung Handball des TV Heiligenwald und/oder der von der Abteilung Handball mit anderen Vereinen gebildeten Spielgemeinschaften.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Aufgabe des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Geschäfte mit Wirkung für und gegen den Verein bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen von Zahlungsaufwendungen

- bis zu Euro 250,00 durch den 1. Vorsitzenden
- bis zu Euro 125,00 durch den 2. Vorsitzenden oder den Kassierer.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt (also keine Kreditaufnahme).

Weitergehende Vollmachten können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall erteilt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt Mitgliedschaftsanträge nach zwei Wochen anzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.

Austrittserklärungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen am Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Der Verein ist zum Ausschluss der Mitgliedschaft berechtigt, wenn das Mitglied

- mehr als 6 Monate mit Beitragszahlung in Verzug ist
- gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig (bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller Vereinsmitglieder). Wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind, ist eine ¾ Mehrheit erforderlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. Ein etwaiges Restvermögen soll an die Abteilung Handball des TV Heiligenwald fallen, die es entsprechend dem Zweck des Fördervereins zu verwenden hat.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- Mindestbeitrag Euro 1,00/Monat für Neuanmeldungen ab 15.06.2002; auf Beschluss des Vorstandes können einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

Zahlungsweise

- Lastschrifteinzug (monatl./ viertelj. /jährlich)
- Dauerauftrag (monatl./viertelj. /jährlich).

§ 11 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Überprüfung mindestens einmal pro Jahr, Bericht über Prüfung in Jahreshauptversammlung; Wahl auf 2 Jahre.

§ 13 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen werden.

Datum der Neufassung: 24.06.2005